

Austausch von Photovoltaik-Modulen

Mit dieser Erklärung teilen Sie uns Änderungen der technischen Eigenschaften Ihrer Erzeugungsanlage mit.

Anlagenbetreiber/ Auftraggeber

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefon

Angaben zum Anlagenstandort

Straße und Hausnummer

Ortsteil/ Flurstück

Postleitzahl und Ort

Kundennummer

EEG- Anlagenschlüssel/oder Marktllokation

Modulaustausch

	Demontierte Module	Montierte Module
		<input type="checkbox"/> Neue Module <input checked="" type="checkbox"/> Gebrauchte Module (Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung) _____ _____ _____
Modulleistung (kWp)	_____	_____
Modulanzahl (Stück)	_____	_____
Datum Außerbetriebnahme	_____	_____
Datum Wiederinbetriebnahme	_____	_____

Grund des Austausches

Technischer Defekt

Beschädigung

Diebstahl

Nachweis beifügen (Gutachten, Schadens-bzw. Diebstahlanzeige und Fotos vorher und nachher).

§ 38b Absatz 2 EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz- EEG 2023)

Solaranlagen, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der von der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Die Zahlungsberechtigung verliert im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage und erfasst stattdessen die ersetzende Anlage.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenerrichter/ Installateur

Zählerstand beim Modulaustausch

Zählernummer	Zählwerk/OBIS	Zählerstand	kWh
	Zählwerk/OBIS	Zählerstand	kWh
	Zählwerk/OBIS	Zählerstand	kWh
Zählernummer	Zählwerk/OBIS	Zählerstand	kWh
	Zählwerk/OBIS	Zählerstand	kWh
Zählernummer	Zählwerk/OBIS	Zählerstand	kWh
	Zählwerk/OBIS	Zählerstand	kWh
	Zählwerk/OBIS	Zählerstand	kWh

Es sind alle Zählwerke des Zählers anzugeben.

Bei Zweirichtungszähler Bezug und Einspeisung.

Die OBIS- Nummer befindet sich im Display des Zählers (Beispiel 1.8.0)

Hinweis auf gesetzliche Meldepflicht gegenüber der Bundesnetzagentur

Sowohl eine installierte Mehrleistung als auch eine Minderleistung muss der Bundesnetzagentur angezeigt werden.

Mir als Anlagenbetreiber ist bekannt, dass gemäß § 38b Abs. 2 EEG 2023 die Zahlungsberechtigung zum Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage verliert und stattdessen die ersetzende Anlage erfasst.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber